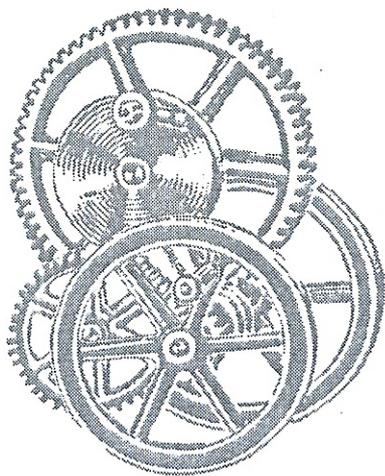


Statuten der
Stiftung Kulturfabrik Wetzikon



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stiftung Kulturfabrik Wetzikon» errichtet der *Verein Trägerschaft der Kulturfabrik Wetzikon* eine gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon ZH.

Art. 2 Zweck und Kapitalbeschaffung

Die Stiftung bezweckt, Raum für Kulturschaffen, öffentliche Begegnung, Wohnen in festen und beweglichen Räumlichkeiten sowie das lokale Handwerk zur Verfügung zu stellen. Dies soll namentlich durch das Zurverfügungstellen des Areals der Kulturfabrik Wetzikon an der Zürcherstrasse 40/42 in Wetzikon an den *Verein Trägerschaft der Kulturfabrik Wetzikon* oder eine geeignete Nachfolgeorganisation geschehen. Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

Die Stiftung kann alle Rechts- und Tathandlungen vornehmen, die zur Verfolgung des Stiftungszwecks dienlich sind. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, dingliche Rechte daran begründen, verkaufen, vermieten und verpachten. Bei einem Grundstücksverkauf ist der Erlös wiederum zur Erreichung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Zur Finanzierung ihrer Vorhaben kann die Stiftung Beiträge des Gemeinwesens, Schenkungen und Legate entgegennehmen und Darlehen aufnehmen sowie den Ertrag und die Substanz des Stiftungsvermögens verwenden. Sie kann ferner Mittel zur Deckung von Kosten erwirtschaften, welche nicht vom *Verein Trägerschaft der Kulturfabrik Wetzikon* oder dessen Nachfolgeorganisation getragen werden.

Art. 3 Vermögenswidmung

Die Stifter *Verein Trägerschaft der Kulturfabrik Wetzikon* und die *Politische Gemeinde Wetzikon* übertragen der «Stiftung Kulturfabrik Wetzikon» den Betrag von je Fr. 10'000.-. Die Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen gemäss dem Stiftungszweck zu verwenden.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Kontrollstelle

Art. 5 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. 5 dieser Mitglieder werden vom *Verein Trägerschaft der Kulturfabrik Wetzikon*, 2 von der Politischen Gemeinde Wetzikon ernannt. Der Stiftungsrat ist befugt, nach Bedarf zwei zusätzliche Mitglieder des Stiftungsrates selbst zu ernennen.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt 2 Jahre. Benennen die Wahlorgane

nicht vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode andere Stiftungsräte, gelten die bisherigen Stiftungsräte für eine neue Amtsperiode als wiedergewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.
Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Rücktritte aus dem Stiftungsrat sind jederzeit möglich. Vakanzen zurückgetretener oder abgewählter Stiftungsräte werden vom Wahlorgan des zurückgetretenen oder abgewählten Stiftungsrates geschlossen. Kommt ein Wahlorgan seiner Wahlbefugnis trotz schriftlicher eingeschriebener Mahnung durch den verbliebenen Stiftungsrat nicht innert zwei Monaten nach, ergänzt sich der Stiftungsrat selber.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach seinem pflichtgemässen Ermessen. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zu zweien zeichnen. Ohne gegenteilige Anordnung ist jedes Mitglied des Stiftungsrates kollektivzeichnungsberechtigt.

Der Stiftungsrat regelt seine Tätigkeit nötigenfalls in einem Reglement. Er ist berechtigt, einzelne Geschäftsführungsbefugnisse an einen Ausschuss aus Stiftungsratsmitgliedern abzutreten, dessen Befugnisse und Tätigkeit er diesfalls in einem Reglement regelt. Nicht delegierbar sind in jedem Fall die folgenden Aufgaben:

- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates und dessen Ausschuss sowie der Kontrollstelle
- Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung, Neuüberbauung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen und der Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen
- Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht der Stiftung
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Antragstellung an die Aufsichtsbehörde zur Abänderung des Stiftungsstatuts

Art. 7 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Das Präsidium hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern verlangt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der

Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt. Anträge auf Änderung des Stiftungsstatuts bedürfen zu ihrer Gutheissung mindestens 6 Stimmen.

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jeder Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung zu verlangen

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens.

Art. 9 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons Zürich.

Art. 10 Auflösung der Stiftung

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden und wird deshalb die Stiftung aufgelöst, so ist das Vermögen einer ebenfalls gemeinnützigen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Statuten wurden von der *Gemeinde Wetzikon* und dem *Verein Trägerschaft der Kulturfabrik Wetzikon* gutgeheissen und am 25. November 1996 in der Gründungsurkunde festgehalten. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.